

Anlage zu § 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim

Kostenersatzverzeichnis

Stand: Mai 2020

Aufgrund von § 4 Abs. 8 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 28.04.2017 und der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18. Mai 2018 wird die Ziffer 1 (Personalkosten) des Kostenersatzverzeichnisses zum 1.5.2020 wie folgt geändert:

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| 1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 19,44 Euro |
| 2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 19,44 Euro |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20 Euro |
| 2. Kommandowagen | 16 Euro |
| 3. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 120 Euro |
| 4. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 | 95 Euro |
| 5. Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9000 kg zuläss. Gesamtmasse | 54 Euro |

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

4. Überlandhilfe/Einsätze außerhalb des Gemeindegebietes

- | | |
|---|---------|
| 1. Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschließlich Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge je Stunde | 20 Euro |
| 2. Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz je Stunde | 10 Euro |
| 3. Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen je Stunde | 10 Euro |